

§ 58.

Zur Erhaltung der Wechselwirkung zwischen Vorstand und Gemeinde soll jedem Aeltesten ein Bezirk angewiesen werden, in welchem er sich in genauester Kenntniß von den Gemeindegliedern und deren Zustand und Bedürfnissen erhält, um erforderlichen Falles darüber Auskunft geben zu können. —

§ 59.

Bei schwierigen Fragen darf, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, die Erledigung durch förmliche Abstimmung auf die nächste Versammlung vertagt werden, damit Jedermann Muße habe, den Gegenstand reiflich zu erwägen, zu besprechen, und die nöthigen Erkundigungen und Belehrungen einzuziehen. Dies geschieht, wenn Ein Drittel der Anwesenden darauf anträgt. —

§ 60.

Die Zahl der Aeltesten richtet sich nach der Größe und dem Bedürfniß der Gemeinde. Für die im Laufe des Jahres ausscheidenden Mitglieder werden Diejenigen einberufen, welche bei der Jahreswahl die nächst größte Stimmenzahl erhalten haben.

Hier wird die Zahl der Aeltesten vorläufig auf Zwölf bestimmt. —

§ 61.

Die Aeltesten werden aus der Zahl der wahlfähigen Mitglieder von der gesammten Gemeinde gewählt. Die Bestimmung der Zeit und der Form der Wahl bleibt jeder Gemeinde überlassen.

Die Aeltesten-Wahl findet hier Ende jeden Jahres Statt. Die neu Gewählten treten mit dem Anfang des neuen Jahres in Function. —

§ 62.

Die Aeltesten versammeln sich in bestimmten Fristen regelmäßig.

Hier alle vierzehn Tage. — Aelteste, welche ohne gegründete Entschuldigung die regelmäßigen Versammlungen mehr als sechs Mal vernachlässigen, können durch Aeltesten-Beschluß ihres Aeltesten-Amtes enthaben, und müssen Stellvertreter sofort einberufen werden. —